

BGer 4A_470/2025 vom 29. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_470_2025

FR: TF 4A_470/2025 du 29 octobre 2025

IT: TF 4A_470/2025 del 29 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 5. Mai 2025 wies das Bezirksgericht Aarau in einem vom Beschwerdeführer gegen den Verfahrensbeteiligten angestregten Zivilprozess das Gesuch des Beschwerdeführers um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege ab und setzte ihm mit Verfügung vom 7. Mai 2025 Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses an.

Mit Entscheid vom 11. August 2025 wies das Obergericht des Kantons Aargau die vom Beschwerdeführer gegen die bezirksgerichtlichen Verfügungen vom 5. und 7. Mai 2025 erhobene Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat.

Mit Eingabe vom 18. September 2025 erklärte der Beschwerdeführer dem Bundesgericht, den Entscheid des Obergerichts des Kantons Aargau vom 11. August 2025 mit Beschwerde anfechten zu wollen.

Am 1., 10. und 16. Oktober 2025 reichte der Beschwerdeführer dem Bundesgericht weitere Eingaben ein.

Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

E. 2

Die Eingaben des Beschwerdeführers erfüllen die Begründungsanforderungen, die an eine Beschwerde an das Bundesgericht gestellt werden, offensichtlich nicht (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4; 140 III 86 E. 2, 115 E. 2). Soweit sich seine Ausführungen unmittelbar gegen die erstinstanzlichen Verfügungen richten, ist darauf von vornherein nicht einzutreten, da es sich dabei nicht um letztinstanzliche Entscheide im Sinne von Art. 75 Abs. 1 BGG handelt.

Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege samt Rechtsbeistand für das bundesgerichtliche Verfahren ist abzuweisen, weil die Beschwerde als von vornherein aussichtslos erschien (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Der Beschwerdeführer wird bei diesem Verfahrensausgang kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Dem Beschwerdegegner und dem Verfahrensbeteiligten stehen keine Parteientschädigungen zu (Art. 68 Abs. 2 und 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.